



Lifecard
Travel
Assistance



NEU
Zusatztarif
Covid-19
Reiseschutz

Basic • Travel • Health

Maßgeschneiderte Pakete für den optimalen Reiseschutz



Informationen zu den Reiseversicherungsbedingungen

Sehr geehrte LTA Kunden,
in dieser Broschüre haben wir alle Informationen (inklusive Versicherungsbedingungen) zu den LTA-Tarifen **Basic** zusammengestellt. Bitte beachten Sie unbedingt die nachstehend aufgeführten Servicenummern und Hinweise im medizinischen Schadenfall.

**Bei Fragen zum Kundenservice und
zur Schadenmeldung/-bearbeitung
Service-Nummer: +49 (0) 6204 70 150 60**

**Storno-Beratungsservice
Telefon: +49 (0) 6204 70 150 45**

**In Notfällen 24-Stunden-Notrufnummer
Telefon: +49 (0) 6204 70 150 40**

Lifecard-Travel-Assistance

Gesellschaft für Reiseschutz mbH

Besselstraße 25, D-68219 Mannheim

Telefon: +49 (0) 621 128322-0

E-Mail: info@lta-reiseschutz.de

www.lta-reiseschutz.de

Postadresse Kundenmanagement:

Walter-Oehmichen-Straße 20, D-68519 Viernheim

Telefon: +49 (0) 6204 70150-60

Geschäftsführer: Dr. Michael Dorka, Petra Ulrich

Amtsgericht Mannheim HRB 10274, UST.-IdNr. DE240883072

Steuernummer Finanzamt Mannheim 38186/01958

Inhaltsverzeichnis **Basic • Travel • Health**

Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen	S. 4
Beschreibung des Versicherungsschutzes	S. 10
Selbstbehalte	S. 13
Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse	S. 13
Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz	S. 14
Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung	S. 15
Tarif- und Verbraucherinformation	S. 16
Allg. Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen	S. 20
Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	S. 35
Reise-Ausfallschutz (Reiseabbruchkosten-Versicherung)	S. 40
Umbuchungsgebühren-Versicherung	S. 43
Reisegepäck-Versicherung	S. 43
Auslandsreise-Krankenversicherung	S. 46
inkl. Covid-19 Krankenschutz	
inkl. Inlandsreise-Rückholkosten	
inkl. Auslandsreise-Rückholkosten	
Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz	S. 53
Datenschutzhinweise Reiseschutz-Leistungen	S. 54
Prämienanteile in Versicherungspaketen	S. 59



Wichtige Mitteilung zur Kostenerstattung von Auslands-Heilbehandlungen

Bitte beachten Sie die nachstehenden Verhaltensregeln bei Eintritt eines Schadensfalles, damit Sie Ihren vollumfänglichen Versicherungsschutz nicht gefährden.

Stellen Sie bitte umgehend persönlich oder durch Ihre Reisebegleitung Kontakt zum Reisehausarzt her (*siehe medizinische Rufnummer unten*), wenn Sie sich in eine medizinische Behandlung vor Ort begeben müssen, damit nicht unnötige Behandlungsmaßnahmen und Kosten entstehen. Schildern Sie alle Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, und folgen Sie den Anweisungen des Reisehausarztes. Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Medizinische Rufnummer zu jeder Tages- und Nachtzeit:

Telefon: +49 (0) 6204 70 150 40

Verletzen Sie eine dieser Verhaltensregeln (Obliegenheiten) grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Dieses könnte zur Folge haben, dass bei Heilbehandlungen oder sonstigen Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, die Erstattung der Heilbehandlungskosten vom Versicherer reduziert wird.

Ergänzend für alle Nord-, Mittel- und Südamerika-Reisenden

Wenn Sie in die USA, nach Kanada, in die Karibik oder in die Südamerikanischen Staaten verreisen, beachten Sie bitte **unbedingt** folgende Punkte:

- Sobald Krankheitssymptome auftreten oder Sie einen Unfall erlitten haben, melden Sie sich bitte umgehend bei unserem Ärzteteam, damit Ihnen ein qualifizierter Arzt vor Ort genannt oder zu Ihnen geschickt werden kann.

- Geben Sie auch bei ambulanten Behandlungen keine Zahlungsanerkennung ab, bevor unser Ärzteteam die in Rechnung gestellten Positionen geprüft hat.
- Geben Sie bei stationärem Krankenhausaufenthalt, Arztbesuch in einer Praxis oder bei Arztbesuch in Ihrem Hotel **auf keinen Fall die Daten Ihrer Kredit- oder sonstigen Zahlkarte heraus**, da unsere Ärzte verbindliche Kostenübernahmeerklärungen an die Behandler abgeben.
- Sollten Sie zu Abschlagszahlungen oder schriftlichen Zahlungsverpflichtungen gedrängt oder genötigt werden, schildern Sie dieses bitte umgehend unserem Ärzteteam, damit der Sachverhalt geklärt werden kann.

Rufnummern aus dem Ausland

USA, Kanada, Bahamas, Dominik. Republik, Jamaika, Barbados, Antigua, St. Lucia, Puerto Rico, Brasilien

Telefon: 0 11 49 6204 70 150 40

Kuba, Costa Rica, Panama, Nicaragua, Haiti, Südamerika (außer Brasilien)

Telefon: 0049 6204 70 150 40

Mexiko

Telefon: 98 49 6204 70 150 40

Tobago, Trinidad

Telefon: 01 49 6204 70 150 40

Guadeloupe, Martinique, Réunion

Telefon: 19 49 6204 70 150 40

Maßgeschneiderte Reiseschutzpakete für Reisen bis 56 Tage zu besten Konditionen

Heutzutage ist es das einfachste der Welt, sich seine individuellen Reise wünsche zu erfüllen. Ob einzeln oder mit der Familie, ob pauschal oder individuell. Höchste Zeit, dass dies auch für Ihren Reiseschutz gilt. Als Ergänzung zu unserem Jahrestarif **All in One** haben wir deshalb verschiedene Pakete für einzelne Reisen entwickelt, die exakt auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind.

LTA Basic

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

- Maximaler Reisepreis von 2.500 Euro je Reise für Einzelpersonen, 5.000 Euro je Reise für Familien oder Lebenspartnerschaften
- Kein Selbstbehalt bis 69 Jahren¹
- Selbstbehalt von 20 % ab 70 Jahren (bei unerwartet schweren Erkrankungen)

Reise-Ausfallschutz (Abbruchkosten)

- Kein Selbstbehalt bis 69 Jahren¹
- Selbstbehalt von 20 % ab 70 Jahren (bei unerwartet schweren Erkrankungen)

Umbuchungsgebühren-Versicherung

- Erstattet werden 50 Euro je Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach bis zur Höhe der Stornokosten

LTA Basic Travel

+ Reisegepäck-Versicherung

- Versicherungssumme:
 - 3.000 Euro je Person
 - 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren
- Kein Selbstbehalt

+ Auslandsreise-Krankenversicherung

- Kein Selbstbehalt
- inkl. Covid-19 Krankenschutz
- inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
- Unbegrenzte Kostenübernahme
- inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- Versicherungssumme: max. 10.000 Euro je Schadenfall

+ Reise-Assistance- und Beistandsleistungen

LTA Basic Health

Auslandsreise-Krankenversicherung

- Kein Selbstbehalt
- inkl. Covid-19 Krankenschutz
- inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
- Unbegrenzte Kostenübernahme
- inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- Versicherungssumme: max. 10.000 Euro je Schadenfall

Reise-Assistance- und Beistandsleistungen

Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

- zusätzlich versicherbar: Covid-19 Reiseschutz als Ergänzung zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und zum Reise-Ausfallschutz.

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

Wer ist versicherte Person?

Haben Sie den **Einzeltarif** (Einzelperson/Alleinerziehende) gewählt, sind Sie versicherte Person und bis zu drei mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – gelten als mitversichert.

Beim **Partnertarif** (Lebensgemeinschaft) sind zwei Erwachsene unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz versichert.

Beim **Familientarif** sind maximal zwei Erwachsene und maximal fünf mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – versichert.

Bitte beachten Sie unbedingt folgende Abschlussfristen für den Versicherungsschutz zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und Umbuchungsgebührenabsicherung:

- Die Beantragung des Versicherungsschutzes kann nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor Reiseantritt erfolgen.
- Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt kann die Beantragung des Versicherungsschutzes nur am Buchungstag der Reise erfolgen.
- Für den gültigen Versicherungsschutz zu allen anderen Leistungsarten der jeweiligen Tarife kann der Abschluss bis zum Antritt der Reise erfolgen.

Versicherungsschutz/Tarife der Lifecard-Travel-Assistance	Basic	Basic Travel	Basic Health
Reise-Rücktrittskosten-Versicherung	●	●	
Reise-Ausfallschutz (Abbruchkosten-Versicherung)	●	●	
Umbuchungsgebühren-Versicherung	●	●	
Covid-19 Reiseschutz	○	○	
Reisegepäck-Versicherung		●	
Auslandsreise-Krankenversicherung		●	●
inkl. Covid-19 Krankenschutz		●	●
inkl. Auslands/Inlandsreise-Rückholkosten		●	●
Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen		●	●
24-Stunden-Notruf-Servicenummer	●	●	●

● versichert ○ zubuchbar

Ihr persönliches Antragsformular liegt dieser Broschüre bei oder unter www.lta-reiseschutz.de

Basic-Tarife¹ für Reisen innerhalb der ersten 56 Tage je Reise

LTA-Tarife ¹	Basic	
Gesamt-Reisepreis	Einzel (Euro)	Partner Familie (Euro)
bis zu 100 Euro	7	14
bis zu 200 Euro	15	21
bis zu 300 Euro	20	26
bis zu 400 Euro	26	31
bis zu 500 Euro	29	32
bis zu 600 Euro	37	42
bis zu 800 Euro	44	50
bis zu 1.000 Euro	51	56
bis zu 1.250 Euro	60	68
bis zu 1.500 Euro	63	71
bis zu 1.750 Euro	73	83
bis zu 2.000 Euro	77	90
bis zu 2.500 Euro	109	116
bis zu 3.000 Euro	AiO ²	132
bis zu 4.000 Euro	AiO ²	154
bis zu 5.000 Euro	AiO ²	218
> 5.000 Euro ³	AiO ²	AiO ²

¹ In Versicherungspaketen enthaltene steuerbefreite Prämienanteile (Auslandsreise-Krankenversicherung) sowie steuerpflichtige Prämienanteile: Die Versicherungssteuer für Sachversicherung beträgt 19 %. Sofern der Prämienanteil zur Auslandsreise-Krankenversicherung als Bestandteil in Versicherungspaketen separat ausgewiesen wird, ist die dazugehörige Prämie gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungssteuerfrei. Die Aufgliederung Ihres Tarifbeitrags können Sie ab Seite 55 dieser Produktbroschüre entnehmen.

Basic Travel		Covid-19 Reiseschutz		Basic Health	
Einzel (Euro)	Partner Familie	Einzel (Euro)	Partner Familie	Einzel (Euro)	Partner Familie
19	30	3	4	39 ³	69 ³
26	39	6	7		
35	46	7	9		
41	51	8	11		
47	61	10	13		
54	72	11	14		
74	82	13	17		
81	102	17	22		
88	107	19	25		
94	119	22	29		
103	147	26	34		
120	160	30	39		
167	175	37	49		
AiO ²	190	AiO ²	59		
AiO ²	241	AiO ²	75		
AiO ²	334	AiO ²	89		
AiO ²	AiO ²	AiO ²	AiO ²		

² Ab einem Gesamtreisepreis in Höhe von 2.501 Euro für Einzelpersonen und 5.001 Euro für Partner/Familien ist ausschließlich der Jahrestarif **All in One (AiO)** buchbar.

³ Prämien gelten unabhängig vom Reisepreis.

Beschreibung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für einzeln beantragte Reisen in Höhe des versicherten Reisepreises, maximal 2.500 Euro für Einzelpersonen bzw. 5.000 Euro für Lebensgemeinschaften und Familien je Reise für alle gebuchten Reiseleistungen innerhalb der ersten 56 Tage je Reise. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen.

Einstufung und Übergangsregelung zu den Alterstarifen

Für die Einstufung in die richtige Tarif-Altersklasse oder für die Zugehörigkeit zum Familientarif ist das Alter bei Einreichung des Tarifantrags maßgeblich.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Versichert sind die Kosten, die anfallen, wenn Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht antreten können. Zu den versicherten Ereignissen zählen u.a. unerwartete schwere Erkrankung, schwere Unfallverletzung, unerwartete Impfunverträglichkeit. Eine unerwartete schwere Erkrankung liegt vor, wenn diese nach Abschluss des Tarifes erstmalig auftritt oder bei bestehendem Versicherungsschutz nach Buchung der Reise erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes oder bei bestehendem Versicherungsschutz in den letzten sechs Monaten vor Reisebuchung keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als ärztliche Behandlung.) Als versichert gilt auch eine verspätete Anreise aus versichertem Grund sowie Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel und zeitlich gebuchter Beförderungsdienste. Die Versicherungssumme beträgt maximal 2.500 Euro bei Einzeltarifen und maximal 5.000 Euro für Partner- und Familientarife. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reise-Rücktrittskosten-Versicherung.

Reise-Ausfallschutz

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie Ihre Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses abbrechen, unterbrechen oder verlängern müssen. Erstattet werden die zusätzlichen Kosten und die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. Zu den versicherten Ereignissen zählen insbesondere unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung. Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises.

b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 2.500 Euro bei Einzeltarifen und maximal 5.000 Euro für Partner- und Familientarife. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt zum Reise-Ausfallschutz in den Versicherungsbedingungen.

Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

Sofern dieses gesondert vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19) sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise. Die Zusatzversicherung gilt als Ergänzung im Rahmen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und zum Reise-Ausfallschutz.

Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherer ersetzt den Zeitwert bei Beschädigung oder Abhandenkommen des Reisegepäckes bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je versicherte Person, jedoch bis zu 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter 16 Jahren. Die Höchstentschädigung je einzelnen Gegenstand beträgt 750 Euro. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Reisegepäck-Versicherung in den Versicherungsbedingungen.

Umbuchungsgebühren-/„Frühbucher“-Versicherung

Erstattet werden die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Flügen und Unterkünften in Höhe von 50 Euro pro Person bis zum 42. Tag vor Reiseantritt. Danach beträgt die Höchstentschädigung die vertraglich geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, sofern die versicherte Person Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gehabt hätte.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Heilbehandlung

Versichert ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung für Erkrankungen und Unfälle die innerhalb der versicherten Auslandsreise eingetreten sind. Der Versicherer erstattet u.a. die Kosten für ambulante oder stationäre Heilbehandlungen. Dazu zählen z.B. Behandlungen beim Arzt, im Krankenhaus oder verordnete Arzneimittel.

Krankentransport Ausland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Reise im Ausland der versicherten Person entstehen:

- Krankentransporte (Ambulanz- oder Luftfahrzeug) in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik.
- Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus im Ausland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Ausland zum Wohnsitz der versicherten Person im Heimatland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus im Heimatland.
- Im Todesfall Überführung oder Bestattung vor Ort.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteur beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort.

Krankentransport Inland

Es werden die Kosten für folgende, medizinisch sinnvolle und vertretbare Leistungen erstattet, die aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während einer Reise im Inland der versicherten Person entstehen:

- Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus im Inland.
- Kosten des medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes vom Aufenthaltsort der stationären Behandlung im Inland zum Wohnsitz der versicherten Person im Inland oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus im Inland.
- Überführungen oder Bestattungen vor Ort im Todesfall.
- Die Versicherungssumme beträgt max. 10.000 Euro je Versicherungsfall.
- Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze bis zu max. 5.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der als Assisteur beauftragte Arzt für Reisemedizin in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt vor Ort. Die vollständige Leistungsbeschreibung entnehmen Sie bitte dem Abschnitt Auslandsreise-Krankenversicherung in den Versicherungsbedingungen.

Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen

Neben der Organisation der Leistungen, zu denen eine entsprechende Kostenübernahme erfolgt, werden folgende, weitere Vermittlungsdienste und Dienstleistungen erbracht:

- Organisation von medizinischer Versorgung und Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labore, Krankenhäusern
- Organisation des Versandes von lebenswichtigen Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal
- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden Arzt und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten

Dazu wird Ihnen eine 24-stündige Notruf-Nummer zur Verfügung gestellt, die Ihnen die Hilfe und den Beistand in dem jeweils bezeichneten Rahmen während der Reisedauer bietet. Die sich gegebenenfalls daraus ergebende Beauftragung von Leistungsträgern beinhaltet grundsätzlich keine Anerkennung der Leistungspflicht aus den hier aufgeführten Versicherungsverträgen.

Selbstbehalte *(je nach gewähltem Tarif)*

Reise-Ausfallschutz und Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 69 Jahren¹. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im Falle einer unerwarteten Erkrankung grundsätzlich ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Reise. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt.

Reisegepäck-Versicherung

Kein Selbstbehalt

Auslandsreise-Krankenversicherung

Kein Selbstbehalt

¹ Bis Vollendung des 70. Lebensjahres.

Hinweise auf Leistungs- und Risikoausschlüsse

Was ist grundsätzlich nicht versichert?

Die vorsätzliche Herbeiführung eines Versicherungsfalles, Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren und Schäden durch Krieg, Kriegeereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhe, Terrorwarnungen und -anschlägen, Massenvernichtung, Pandemie, Kernenergie oder Eingriffe von hoher Hand sind in allen Leistungsarten nicht versichert. Wird die versicherte Person von Kriego- oder Bürgerkriegsereignissen im Ausland überrascht, besteht Versicherungsschutz für die ersten sieben Tagen nach Beginn der Ereignisse.

Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und Reise-Ausfallschutz

Es besteht u.a. kein Versicherungsschutz für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Reisebuchung oder des Tarifaabschlusses zu rechnen war.

Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

Kein Versicherungsschutz besteht unter anderem für Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) und Kosten durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen am Urlaubsort, die unmittelbar nach Einreise in das Urlaubsland entstehen.

Reisegepäck-Versicherung

Für Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen, Stehen lassen oder Verlieren besteht kein Versicherungsschutz. Außerdem sind u.a. Bargeld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art nicht versichert. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung oder vorsätzlich unwahren Angaben aus Anlass des Schadensfalles ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auslandsreise-Krankenversicherung

Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere

- für Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Gruppenreise waren.
- für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen. In diesen Fällen kann der Versicherer die Leistungen auf ein angemessenes Maß kürzen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assistent kontaktiert wird.

Weitere Ausschlüsse oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes.

Wichtige Hinweise zu Ihrem Versicherungsschutz

Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss?

Sie müssen bei Vertragsabschluss alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß machen. Sofern Sie dagegen verstoßen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.

Welche Pflichten müssen Sie grundsätzlich beachten, wenn der Versicherungsfall eintritt?

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.

Bei Notfällen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: Telefon +49 (0) 6204 70 150 40** und zeigen den Schaden unverzüglich der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH schriftlich per jeweiligem LTA-Formular zur Schadenanzeige an. Bitte beantworten Sie alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß und fügen die erforderlichen Unterlagen und Belege im Original bei der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH zur Weiterleitung an die entsprechenden Versicherer bei. Die Schadenformulare erhalten Sie telefonisch bei der LTA unter: **Telefon +49 (0) 6204 70 150 60** oder **www.lta-reiseschutz.de** zum Ausdrucken.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei der Nichtbeachtung der Pflichten?

Wird eine der Pflichten verletzt, so kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Verlust der kompletten Versicherungsleistung führen.

Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen des von Ihnen gewählten Tarifes für die ersten 56 Tage einer Reise und einem maximalen Reisepreis von 2.500 Euro bei den Einzeltarifen und einem maximalen Reisepreis von 5.000 Euro bei Partner- und Familientarifen für alle gebuchten Reiseleistungen. Als versicherte Inlandsreise gilt eine Reise im Land des Hauptwohnsitzes mit Übernachtungsaufenthalt in mehr als 50 km Entfernung vom Hauptwohnsitz.

Wann tritt der Versicherungsschutz erstmals in Kraft?

Der Versicherungsschutz beginnt erstmals ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Einmal-Tarifbetrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür er aber beweispflichtig ist. In der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung inklusive Umbuchungsabsicherung beginnt der Versicherungsschutz für gebuchte Reisen erstmals, wenn der Abschluss des LTA-Tarifes bis maximal 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt. Dieses gilt ebenfalls für separat gebuchte Leistungsbausteine und Einzelleistungen, wenn diese zu gebuchten und versicherten Leistungen abgrenzbar sind. Bei Reisebuchung innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn, muss die Vertragserklärung mit der Reisebuchung erfolgen. Für den gültigen Versicherungsschutz zu allen anderen Leistungsarten kann der Abschluss bis zum Antritt der Reise erfolgen, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz innerhalb der Vertragslaufzeit?

Der Versicherungsschutz beginnt in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nebst Umbuchungsgebührenabsicherung unter den oben genannten

Voraussetzungen und endet mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Vertragsarten mit dem Antritt der Reise und endet mit dem Abschluss der Reise.

Wichtige Hinweise zur Vertragslaufzeit und Beitragszahlung

Die Einmalzahlung erfolgt durch Bankeinzug. Die Kosten für den Versicherungsschutz sind unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Falls der Betrag per Überweisungsträger bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrages bei der LTA ausgeführt wird. Kann der Erst- bzw. Einmalbetrag nicht rechtzeitig abgebucht werden, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür Sie aber beweispflichtig sind.

Tarif- und Verbraucher-Informationen

Leistungsbestätigung

Basic-Tarif

- **Reise-Rücktrittskosten-Versicherung** (Seite 35)
 - inkl. Reise-Ausfallschutz (Seite 40)
- **Umbuchungsgebühren-Versicherung** (Seite 43)
- **Med. Notruf- und Servicezentrale, Tag und Nacht**

Basic-Travel-Tarif

- **Reisegepäck-Versicherung** (Seite 43)
- **Auslandsreise-Krankenversicherung** (Seite 46)
 - inkl. Covid-19 Krankenschutz
 - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
 - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- **Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen**

Basic-Health-Tarif

- **Auslandsreise-Krankenversicherung** (Seite 46)
 - inkl. Covid-19 Krankenschutz
 - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
 - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- **Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen**

- **Covid-19 Reiseschutz** zubuchbar (Seite 53)

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Urlaubs- und / oder Geschäftsreise für die ersten 56 Tage und einem maximalen Reisepreis von 2.500 Euro je Reise für Einzeltarife beziehungsweise 5.000 Euro für Partner- und Familientarife für alle gebuchten Reiseleistungen. Ein Anschlussvertrag ist über diesen Rahmen über diesen Tarif hinaus nicht möglich.

Die nachfolgenden Tarif- und Verbraucherinformationen beinhalten alle wichtigen Daten zu Ihrem Versicherungsschutz.

Bitte nehmen Sie diese Broschüre daher mit zu Ihren Reiseunterlagen und bewahren diese sorgfältig auf.

Bitte beachten Sie unbedingt folgende Abschlussfristen für den Versicherungsschutz zur Reise-Rücktrittskosten-Versicherung und Umbuchungsgebührenabsicherung:

- Die Beantragung des Versicherungsschutzes kann nur bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tagen vor Reiseantritt erfolgen.
- Bei Buchung innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt kann die Beantragung des Versicherungsschutzes nur am Buchungstag der Reise erfolgen.
- Für den gültigen Versicherungsschutz zu allen anderen Leistungsarten kann der Abschluss bis zum Antritt der Reise erfolgen.
- Der Tarif „Basic Health“ kann jederzeit vor Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Diese Broschüre dient nicht nur zu Ihrer Information, sondern wird mit dem Zustandekommen des Vertrages auch Versicherungsdokument.

Hier sind alle Leistungsarten aufgeführt, die über die LTA angeboten werden. Bitte entnehmen Sie hieraus die Hinweise, die zu den Leistungsarten in dem von Ihnen gewählten Tarif aufgeführt sind.

Wenn Sie die Reise nicht antreten können (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung)

Sie sind verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten. Bitte reichen Sie alle Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung unverzüglich ein. Schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung müssen Sie durch eine ärztliche Bescheinigung auf unserem Vordruck (LTA-Schadenanzeige), u.a. mit Angaben der Diagnose, des Krankheitsverlaufes und eventueller Vorerkrankungen, nachweisen; psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie auf dem Vordruck der LTA-Schadenanzeige. Weitere Pflichten entnehmen Sie bitte den Abschnitten „Obliegenheiten“ in den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige inklusive Fragebogen zur ärztlichen Bescheinigung
- Buchungsunterlagen in Kopie, Stornokosten-Rechnung/en im Original, gegebenenfalls weitere Unterlagen und Belege laut dem Formular zur Schadenanzeige

Bei Abbruch der Reise, Reise-Unterbrechung oder Reise-Verlängerung (Reise-Ausfallschutz)

Können Sie die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung nicht planmäßig beenden oder müssen diese unterbrechen, so begeben Sie sich bitte unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort und (insbesondere bei stationärem Krankenhausaufenthalt) nehmen unverzüglich Kontakt über die **Notruf-Nummer: +49 (0) 62 04 70 150 40** zum ärztlichen Dienst auf und folgen dessen Anweisungen.

Lassen Sie sich qualifizierte Arzt- und Krankenhausberichte persönlich aushändigen und reichen diese zusammen mit den Reiseunterlagen ein.

Halten Sie die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich und weisen Sie die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nach. **Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Ärztliches Attest vom behandelnden Arzt vor Ort mit Diagnose und Krankheitsverlauf
- Ursprüngliche Buchungsunterlagen in Kopie, Neu- und/oder Umbuchungen im Original

Bei Reisegepäck-Schäden (Reisegepäck-Versicherung)

Wenn Ihr Gepäck bei Transport oder Aufbewahrung beschädigt wird oder abhanden kommt, melden Sie dies bitte unverzüglich nach der Entdeckung dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb oder der Gepäkaufbewahrung und lassen Sie sich eine schriftliche Schadenbestätigung geben. Bei Diebstahl oder anderen Straftaten erstatten Sie bitte unverzüglich eine Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen und lassen sich eine Durchschrift des Polizeiprotokolls oder eine anderweitige schriftliche Bestätigung über die Anzeigenerstattung geben. **Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Schadenbestätigung des Beförderungsunternehmens/Beherbergungsbetriebes
- Polizeibericht bei Straftaten
- Liste der betroffenen Gegenstände
- Anschaffungsbelege

Bei einer notwendigen, ärztlichen Behandlung im Ausland (Auslandsreise-Krankenversicherung)

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Im Falle einer stationären Behandlung im Krankenhaus, vor Beginn umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen wählen Sie bitte sofort die **24-Stunden-Notrufnummer: +49 (0) 62 04 70 150 40**.

Zeigen Sie den Schaden unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, an und reichen Sie alle relevanten Unterlagen im Original ein. Weitere Obliegenheiten entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Abschnitt in den Versicherungsbedingungen. **Benötigte Unterlagen im Schadensfall:**

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Bei ambulanter Behandlung: Arztbericht, Arztrechnungen, Rezepte, Kassenbelege
- Bei stationärer Behandlung: Krankenhausbericht, -rechnungen

Bei medizinischem Rücktransport und bei zusätzl. Assistance- und Beistandsleistungen (Rückholkosten-Versicherungen und Versicherung von Assistance-Leistungen)*

Bitte setzen Sie sich vorab und umgehend mit dem medizinischen Dienst unter der Notruf-Nummer **+49 (0) 62 04 70 150 40** in Verbindung.

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- Kostenbelege zu den versicherten Leistungen

Wenn gebuchte Reiseleistungen umgebucht werden müssen (Umbuchungsgebühren-Versicherung)

Benötigte Unterlagen im Schadensfall:

- LTA-Formular zur Schadenanzeige
- Buchungsunterlagen in Kopie
- Umbuchungsgebühren-Beleg im Original

** Diese Leistungen werden durch den medizinischen Dienst der Notruf-Service Nummer organisiert und mit dem Versicherer direkt abgerechnet.*



Basic-Kurztarife für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim

Allgemeine Vertragsinformationen, Versicherungsbedingungen und Merkblatt zur Datenverarbeitung

Sie als Kunden der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe sind die versicherten Personen. Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen sind in den nachfolgenden Versicherungsbedingungen aufgeführt. Diese Leistungen ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag.

Storno-Beratungsservice (TelMed)

Zusätzlich bietet der Versicherer an einen kostenlosen, telefonischen, ärztlichen Storno-Beratungsservice an (TelMed):

1. Falls eine versicherte Person vor einer versicherten Reise erkrankt oder einen Unfall erleidet, steht dieser Person ein ärztlicher, reisemedizinischer Beratungsservice hinsichtlich der Entscheidung, ob und wann die versicherte Reise storniert oder umgebucht werden sollte, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Services ist auf freiwilliger Basis.
2. Es erfolgt eine kostenlose, neutrale Experten-Empfehlung hinsichtlich der gebuchten Reise, basierend auf den Angaben und / oder übermittelten Unterlagen zur Diagnose, Therapie und Krankheitsverlauf, soweit möglich.
3. Die Stornierung der Reise gilt als unverzüglich, wenn diese zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, weil sich, entgegen der ärztlichen Empfehlung eine Reiseunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt einstellt.
4. Wird die Reise trotz entsprechender Empfehlung nicht storniert, erfolgt die Prüfung eines Versicherungsfalles, wenn die Reise im Nachhinein aufgrund dieser Erkrankung oder Unfallverletzungen storniert wurde, nur in Höhe der Stornokosten, die bei umgehender Stornierung angefallen wären.

Storno-Beratungsservice

Service-Nummer: +49 (0) 6204 70 150 45

Diese Bedingungen beinhalten die Annahmerichtlinien des Versicherers, die gemäß § 7 VVG (Information des Versicherungsnehmers) in Zusammenhang mit der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG InfoV) zu erteilenden Allgemeinen Vertragsinformationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und wurden für Kunden der Lifecard Travel Assistance Unternehmensgruppe zusammengefasst und erweitert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vertragsinformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen für die *LTA-Basic-Kurztarife* (Teil 1 – 2)

Teil 1

Allgemeine Vertragsinformationen

- § 1 Informationen zum Versicherer
- § 2 Informationen zur Servicegesellschaft
- § 3 Informationen zu den versicherten Leistungen
- § 4 Informationen zum Vertrag

Teil 2

Allgemeine Versicherungsbedingungen (LTA KTR AVB 2021 AB)

- § 1 Wer ist versicherte Person?
- § 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?
- § 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?
- § 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag
- § 5 Wann ist der Beitrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?
- § 6 Was müssen versicherte Personen bei der Beitragszahlung beachten?
- § 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?
- § 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?
- § 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?
- § 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?
- § 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?
- § 13 Wann sind die Leistungen fällig?
- § 14 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht

Spezielle Versicherungsbedingungen LTA KTR AVB 2021 Teil 3 – 10

Teil 3

Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (KTR AVB 2021 RR)

- § 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?
- § 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?
- § 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Personen tragen?
- § 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Teil 4

Bedingungen für den Reise-Ausfallschutz (Reiseabbruchkosten-Versicherung) (KTR AVB 2021 RA)

- § 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?
- § 2 Welchen Selbstbehalt muss/müssen die versicherte/n Person/en tragen?
- § 3 Welche Obliegenheiten muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der KTR AVB 2021 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen?
- § 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung der Obliegenheiten?
- § 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten ?

Teil 5

Bedingungen für die Umbuchungsgebühren-Versicherung (KTR AVB 2021 UMB)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?
- § 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Teil 6 sofern *Basic Travel* vereinbart

Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (KTR AVB 2021 RG)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- § 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?
- § 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?
- § 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?
- § 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?
- § 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Teil 7 sofern *Basic Travel* oder *ausschließlich Basic Health* vereinbart

Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (KTR AVB 2021 ARKV)

- § 1 Was ist versichert?
- § 2 Welche Leistungen sind versichert?
- § 3 Inlandsreisen
- § 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?
- § 6 Wann sind Vorauslagungen zurück zu zahlen?
- § 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten (Obliegenheiten)?
- § 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Teil 8 sofern als Zusatz zu *Basic* oder *Basic Travel* vereinbart

Bedingungen Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen
- § 3 Ausschlüsse
- § 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles
- § 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten
- § 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Teil 9

Datenschutzhinweise Reiseschutz-Leistungen

Teil 10

Prämienanteile in Versicherungspaketen

§ 1 Informationen zum Versicherer

HDI Global Specialty SE

Podbielskistraße 396

30659 Hannover

E-Mail: ferien@hdi-specialty.com

Internet: www.hdi-specialty.com

Telefon: +49 511 5604 2909

Board of Directors:

Ulrich Wallin/Chairman

Executive Directors:

Ralph Beutter/CEO, Thomas Barenthein, Andreas Bierschenk,

Thomas Stöckl, Richard Taylor

Handelsregister: Sitz Hannover HRB 211924

UstID: DE 297630986

Versicherungssteuer-Nr.: 809/V90809025011

VU-Nr. 5178

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit von HDI ist im In- und Ausland der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung sowie zusätzlich der Kredit-, Kautions- und Rechtsschutzversicherung und Beistandsleistungen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

HDI Global Specialty SE unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108-0

Fax: +49 228 4108-1550

Internet: <http://www.bafin.de>, E-Mail: poststelle@bafin.de

Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren

HDI Global Specialty SE beteiligt sich an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle. Bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden können Sie sich an uns, unsere geschäftsführenden Direktoren wie auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen bleibt hiervon unberührt.

Plattform für Online Streitigkeiten (OS-Plattform)

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträgen) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform).

Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat. Die OS-Plattform ist erreichbar unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 2 Informationen zur Service-Gesellschaft

Assekurateur

GAEDE&GLAUERDT

Assecurateur GmbH & Co.KG

Herrengraben 3

20459 Hamburg

Kontaktdaten Servicebereich

Telefon: +49 40 37 65 3 - 330

Fax: +49 40 37 65 3 - 210

E-Mail: lifecard@gaedeglauredt.de

Kontaktdaten im Schadensfall

Telefon: +49 40 37 65 3 - 355

Fax: + 49 40 37 65 3 - 220

E-Mail: schadenservice@gaedeglauredt.de

Der Assekurateur erhält im Bereich der Reiseversicherungen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen Vollmachten als Abschlussagent für den von ihm vertretenen Versicherer. Hierbei übernimmt er vollständig die in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten der Vertrags- und Schadenbearbeitung. Der Assekurateur ist berechtigt, vertraglich obliegende Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers für den/die Versicherer in Empfang zu nehmen. Diese gelten als erfüllt, wenn sie bei dem Assekurateur eingegangen sind; er ist zur Weitergabe an die Versicherer verpflichtet.

§ 3 Informationen zu den versicherten Leistungen

Diese Versicherung versichert die LTA Kunden auf Reisen mit den in diesen Bedingungen aufgeführten definierten Leistungen.

Der Versicherer erbringt die vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Bedingungen. Mit Ausnahme des im Tarifierantrag genannten Betrags sind von den versicherten Personen keine weiteren Kosten für den Vertragsabschluss und den Versicherungsschutz zu tragen. Der Betrag ist gemäß der im Tarifierantrag aufgeführten Zahlungsweise von den versicherten Personen zu leisten; siehe auch § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen JRV AVB 2021 AB. Diese Versicherungsbedingungen können vom Versicherer für neue, nicht jedoch für bestehende, Verträge jederzeit geändert werden.

§ 4 Informationen zum Vertrag

Es handelt sich um Gruppenversicherungsverträge zwischen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe und dem Versicherer zugunsten der Kunden (versicherte Personen) der LTA. Der Vertrag ist durch die Deckungsbestätigung des Versicherers / des Assekuradeurs zustande gekommen.

Widerrufsbelehrung

Die versicherte Person kann Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag der Abgabe der Vertragserklärung im Auftragsantrag gegenüber der LTA bei gleichzeitiger Erklärung der versicherten Person, dass sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen und Speziellen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Im elektronischen Geschäftsverkehr (Online-Antrag bzw. Online-Vertragsabschluss) beginnt die Widerrufsfrist nicht, bevor auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB (Mittel zur Korrektur von Eingabefehlern, Bestätigung des Antrags) erfüllt wurden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH

Besselstraße 25
68219 Mannheim
E-Mail: info@lta-reiseschutz.de
www.lta-reiseschutz.de

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz rückwirkend ab Beginn und die LTA erstattet eventuell entrichtete Beiträge, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zurück. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor die versicherte Person das Widerrufsrecht ausgeübt hat. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Laufzeit und Kündigungsbedingungen

Die Laufzeit des Vertrages ist in der Vertragsdatenübersicht des Bestätigungsschreibens angegeben. Vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur aus den gesetzlichen und gegebenenfalls den in den Versicherungsbedingungen vorgesehenen Gründen gekündigt werden.

Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand im Inland für Klagen gegen den Versicherer ist Hannover.

Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen die versicherte Person ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

Liegt der Wohnsitz, Sitz oder die Niederlassung (bei juristischen Personen) in einem Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist der Gerichtsstand wiederum Hannover.

Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

Teil 2 / Allgemeine Versicherungsbedingungen für die *Basic-Kurztarife* für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim (LTA KTR AVB 2021 AB)

Die nachstehenden Regelungen unter § 1 bis 14 gelten für alle in diesen Bedingungen genannten Kurztarif-Reiseversicherungen.

§ 1 Wer ist versicherte Person?

Sämtliche Kunden sowie deren mitversicherte Personen der Lifecard-Travel-Assistance-Unternehmensgruppe, die ihren ständigen, gesetzlichen Hauptwohnsitz in einem Staatsgebiet eines Landes der Europäischen Union (EU) haben.

- a) **Einzeltarif:** Maximal ein/e Erwachsene/r und maximal drei mitreisende, Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – zu den versicherten Personen.
- b) **Partnertarif** (Lebensgemeinschaft): Maximal zwei Erwachsene zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz – zu den versicherten Personen.
- b) **Familientarif:** Maximal zwei Erwachsene und maximal fünf mitreisende Kinder unter 18 Jahren bzw. unter 23 Jahren, wenn keine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausgeübt wird, zählen – unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und vom Wohnsitz, zu den versicherten Personen.

Alle versicherten und mitversicherten Personen sind namentlich zu nennen. Für Kinder unter 16 Jahren, die ohne einen Elternteil verreisen, gilt der Versicherungsschutz nur, wenn diese von einer Aufsichtsperson auf der Reise begleitet werden.

§ 2 Für welche Reisen gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt für die beantragte Urlaubs- und/oder Geschäftsreise mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen und einem maximalen Reisepreis von 2.500 Euro bei Einzeltarifen, beziehungsweise 5.000 Euro für Partner- und Familientarife je Reise für alle gebuchten Reiseleistungen. Ein Anschlussvertrag über diesen Tarif hinaus ist nicht möglich.

§ 3 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen?

Die Gruppenversicherungsverträge sind zugunsten der Kunden der LTA abgeschlossen worden. Diese sind die versicherten Personen. Die ver-

sicherte Person kann Leistungen aus der Versicherung ohne die Mitwirkung der LTA unmittelbar beim Versicherer bzw. Assekurateur geltend machen. Die Leistung erfolgt direkt an die versicherte Person. Die LTA als Versicherungsnehmer informiert jede versicherte Person über den im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrages bestehenden Versicherungsschutz und über das Recht der versicherten Person anhand dieser Bedingungen. Die Ausübung sonstiger Rechte aus dem Gruppenversicherungsvertrag steht nicht der versicherten Person, sondern nur dem Versicherungsnehmer zu. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne die Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

§ 4 Prämienzahlung für den Gruppenversicherungsvertrag

Die Prämien für die Gruppenversicherungsverträge werden von der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH an den Versicherer gezahlt. Die Nichtzahlung der Prämie führt zum Verlust des Versicherungsschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften. Für den Fall der Aufhebung des Gruppenversicherungsvertrages gilt eine Nachhaftung des Versicherers als vereinbart. Die Nachhaftung zugunsten der versicherten Personen besteht bis zum Ende des durch den letzten von der versicherten Person entrichteten Betrages gedeckten Zeitabschnittes. Die Regelung des § 35 VVG wird abgedungen.

§ 5 Wann ist der Betrag zu zahlen und welche Laufzeit hat der Vertrag?

Der Betrag wird 14 Tage nach Abgabe der Vertragserklärung fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Betrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.

§ 6 Was müssen versicherte Personen bei der Betragszahlung beachten?

1. Zahlungsbetrag und gesetzliche Steuern

Der in Rechnung gestellte Betrag enthält gesetzliche Steuern, soweit diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entrichtet werden müssen.

2. Fälligkeit

Der erste oder einmalige Betrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Abgabe der schriftlichen Vertragserklärung auf dem Tarifvertrag gegenüber der LTA fällig.

3. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der

Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rücktritt

Zahlt die versicherte Person den ersten oder einmaligen Betrag nicht rechtzeitig, kann die LTA vom Vertrag zurücktreten, solange der Betrag nicht gezahlt ist. Die LTA kann nicht zurücktreten, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Kein Versicherungsschutz

Ist die versicherte Person nach Ablauf einer Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn sie mit der Zahlungsaufforderung in Textform auf eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen hingewiesen wurde.

§ 7 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn der Erstbetrag rechtzeitig bei Fälligkeit bezahlt wurde, es sei denn, der Antragstellende hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten, wofür der Antragsstellende beweispflichtig ist. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung nebst Umbuchungsgebührenabsicherung für gebuchte Reisen, wenn der Abschluss des LTA-Vertrages bis maximal 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt. Wurde eine Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reiseantritt gebucht, beginnt der Versicherungsschutz bei Reisebuchung, wenn die Vertragsklärung am Buchungstag der Reise erfolgt. Dieses gilt ebenfalls für separat gebuchte Leistungsbausteine und Einzelleistungen, wenn diese zu gebuchten und versicherten Leistungen abgrenzbar sind.

Der Versicherungsschutz

1. beginnt grundsätzlich in der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung mit der Reisebuchung und endet mit Antritt der versicherten Reise.
2. beginnt in den übrigen Sparten mit dem Antritt der versicherten Reise und endet mit der Beendigung der Reise, spätestens jedoch nach Ablauf von 56 Tagen.
3. verlängert sich über die Höchstdauer der Reise hinaus, wenn sich die Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat. Ist eine Rückreise wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich und folglich eine Heilbehandlung über das Ende des Versicherungsvertrages hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht im Rahmen dieses Vertrages bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit, maximal jedoch für die Dauer von vier Wochen, fort.

§ 8 Welche Pflichten muss die versicherte Person im Schadenfall unbedingt erfüllen (Obliegenheiten)?

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen kann der Versicherer die Leistungen nicht erbringen. Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden der versicherten Person zur Folge hat.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung

1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden (Schadenminderungspflicht).
2. den Schaden unverzüglich anzuzeigen und Beginn und Ende der versicherten Reise in geeigneter Weise nachzuweisen (Anzeigepflicht).
3. das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen. Zum Nachweis hat die versicherte Person das LTA-Schadenformular wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt, zusammen mit Original-Rechnungen und Belege einzureichen, gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen (Auskunftspflicht). Die eingereichten Original-Belege werden Eigentum des Versicherers.
4. Versicherungsfälle durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung, Körperverletzung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.
5. den Versicherer/die LTA vom Bestehen weiterer Versicherungen, durch die Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht, sowie von dort geltend gemachten Ansprüchen und erhaltenen Entschädigungen sowie von der Ersatzpflicht anderer Dritter zu informieren.

Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Vertragssparten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachstehenden Bedingungen.

§ 9 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Wird eine der aufgeführten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit nachgewiesen wird, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles ursächlich war noch einen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung hatte. Dies gilt nicht, wenn die Pflicht arglistig verletzt wurde.

§ 10 Was gilt für Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen?

1. Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf den Versicherer über, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
2. Die versicherte Person hat ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt die versicherte Person diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.
3. Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag oder einer privaten Krankenversicherung, anderer Versicherer oder Personen) beansprucht werden, geht der andere Vertrag diesem vor. Wird der Versicherungsfall zuerst der LTA gemeldet, tritt der Versicherer in Vorleistung und nimmt den Ausgleich im Innenverhältnis vor, soweit der versicherten Person daraus kein Nachteil entsteht.
4. Besteht ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse, Unfall- oder Rentenversicherung, der Beihilfe, einer gesetzlichen Heil- oder Unfallfürsorge, so sind die Kosten dort geltend zu machen. Die im Rahmen dieser Bedingungen erstattungsfähigen Aufwendungen, die trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben, sind erstattungsfähig. Dazu sind die Zweitschriften der Belege mit Leistungsvermerk des Kostenträgers einzureichen.

In Mitgliedsländern der EU, zwischen denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist der Versicherer für die Leistungen der medizinischen Grundversorgung nicht zuständig.

5. Richtet sich der Ersatzanspruch eines Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

§ 11 In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz bzw. verliert die versicherte Person den Anspruch auf Versicherungsleistung?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. wenn der Versicherungsfall zum Zeitpunkt der Buchung der versicherten Reise oder bei Antritt der Reise vorhersehbar war, d.h. wenn die versicherte Person von dem Eintritt des Versicherungsfalles wusste oder damit rechnen musste.
2. wenn der Versicherungsfall auf Krieg, Kriegsereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Massenvernichtung, Pandemie, Kernenergie oder Eingriffe von hoher Hand zurückzuführen ist.
3. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht wird. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg- oder Bürgerkrieg sowie für Schäden bzw. Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder den USA.
4. bei radioaktiver Verseuchung
5. bei Teilnahme der versicherten Person an jeglicher Art von Flugaktivitäten, außer als Passagier
6. im Zuge einer bewussten Aussetzung gegenüber einer ungewöhnlichen Gefahr (außer im Versuch, Menschenleben zu retten) der versicherten Person
7. im Falle einer vorsätzlichen Straftat der versicherten Person
8. bei akuten Verschlechterungen/Schüben von chronischen und psychischen Erkrankungen.
9. während der Ausübung folgender Berufe/Tätigkeiten:
 - Artist, Stuntman, Tierbändiger
 - im Bergbau unter Tage Tätige
 - Spreng- und Räumungspersonal sowie Munitionssuchtrupps
 - Berufstaucher
 - Berufs-, Vertrags- und Lizenzsportler (auch Rennfahrer und Rennreiter)
 - Journalist, Reporter, insbesondere Kriegsberichterstatter

Sanktionen

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Der Versicherer wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die versicherte Person

1. nach Eintritt des Versicherungsfalles versucht durch unzutreffende Angaben über Umstände zu täuschen, die für die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach von Bedeutung sind.
2. wenn Schäden vorsätzlich herbeigeführt worden sind.
3. wenn Schäden, welche die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht hat. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die versicherte Person.

Weitere Ausschlüsse und Einschränkungen zu den einzelnen Leistungsarten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Abschnitten in den nachfolgenden Bedingungen.

§ 12 Wann verjähren Ansprüche auf Versicherungsleistungen?

Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung bei der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 13 Wann sind die Leistungen fällig?

Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist. Die Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist. Die Entschädigung ist seit der Fälligkeit mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz der EZB pro Jahr zu verzinsen, wenn der Versicherer oder eine

von ihm beauftragte Organisation sie nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit erbringt.

§ 15 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Der Versicherer zahlt die Versicherungsleistung in Euro (€). Die in anderer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der LTA eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt, nach jeweils allerneuestem Stand; es sei denn, die versicherte Person weist durch Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

Spezielle Versicherungsbedingungen für die *Basic-Kurztarife (nicht für Basic Health)* für Kunden der Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH Mannheim (LTA KTR AVB 2021 Teil 3 – 8)

Die folgenden Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vor.

Teil 3 / Bedingungen für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (KTR AVB 2021 RR)

§ 1 Was ist bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise versichert?

1. Stornokosten

Bei Nichtantritt der gebuchten und versicherten Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der Stornokosten ist nicht erstattungsfähig.

2. Sitzplatzreservierungen

Versichert sind Sitzplatzreservierungsgebühren bis zu maximal 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

3. Einzelzimmerzuschlag

Wurde ein Doppelzimmer oder Familienzimmer zusammen mit einer bzw. mehreren Risikopersonen gebucht, wird der Einzelzimmerzuschlag bzw. werden die Mehrkosten für die Unterkunft der reisenden Person/en erstattet, wenn eine oder mehrere der Risikopersonen die Reise stornieren müssen. Die Leistung erfolgt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise des bzw. der Versicherten angefallen wären, vorausgesetzt es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Stornokosten gemäß der hier zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

4. Visagebühren

Versichert sind Visagebühren der visaausgebenden Stelle bis zu 100 Euro je versicherte Person, sofern diese Gebühren zusammen mit der Reisebuchung entstehen und bei der vereinbarten Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes nach Buchung der Reise von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung, wenn diese nach Abschluss des Tarifes beziehungsweise nach der Reisebuchung erstmalig auftritt. Auch eine unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung gilt als unerwartete Erkrankung, wenn in den letzten sechs Monaten vor Abschluss des Tarifes keine ärztliche Behandlung erfolgte. (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als Behandlung.);
- unerwartete Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft und unerwartet eingetretene schwere Komplikationen während der Schwangerschaft, sofern der Reiseantritt infolge dessen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber; wird die Reise nicht storniert, sondern angetreten, übernimmt der Versicherer die vertraglich geschuldete Restzahlung des Reisepreises, soweit An- und Restzahlung mit dem Reiseveranstalter vereinbart und auf der Buchungsbestätigung ausgewiesen wird
- Unerwartete Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses, sofern diese Person zum Zeitpunkt der

Buchung als arbeitslos gemeldet war;

- Konjunkturbedingte Kurzarbeit für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten und einer Reduzierung des regelmäßigen monatlichen Bruttoarbeitsentgeltes um mindestens 35 %. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn anmeldet;
- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht, es handelte sich zuvor um ein unbefristetes Arbeitsverhältnis und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- Unerwartete Vorladung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson als Zeuge in einem Gerichtsverfahren;
- Trennung (Nachweis der Ummelde-Bescheinigung) oder Einreichung der Scheidungsklage;
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Berufs-, Fach- oder Hochschule, wenn die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach dem planmäßigem Reiseende stattfindet;
- Unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden;
- Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, Wasserrohrbruch, Überschwemmung von stehenden oder fließenden Gewässern, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Sturm, Hagel oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der materielle Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich und/oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist; als erheblich gilt ein Schaden, wenn die Schadenhöhe 2.500 EUR übersteigt;
- erhebliche Beschädigung und dadurch bedingte Unbewohnbarkeit der vorher von der versicherten Person selbstgebuchten Unterkunft für eine versicherte Reise;
- unerwartete schwere Erkrankung und schwere Unfallverletzung eines in häuslicher Gemeinschaft mit der versicherten Person lebenden Hundes.

Verspätete Anreise

Bei verspätetem Reiseantritt aus versichertem Grund werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Anreise

sowie der anteilige Reisepreis nicht genutzter Reiseleistungen von Ort, bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären, erstattet.

Verkehrsmittel-Verspätung,

Bei Nachreise wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel oder zeitlich gebuchter Beförderungsdienste um mehr als zwei Stunden werden die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Anreise erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären.

2. Risikopersonen sind

- a) die nahen Angehörigen der versicherten Person.
- b) der Lebenspartner der versicherten Person oder einer der versicherten mitreisenden Personen.
- c) diejenigen, die den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Selbständigen, der versicherte, reisende Person ist, für die Dauer der Reise vertreten;
- d) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.
- e) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige nahe Angehörige betreuen.

Bei mehr als vier versicherten Personen, die gemeinsam eine Reise gebucht haben und untereinander nicht nahe Angehörige sind, gelten nur die jeweiligen Angehörigen und der Lebenspartner der versicherten Person als Risikoperson gegenüber den versicherten Mitreisenden.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

Kein Versicherungsschutz besteht

1. für Risiken, die in § 11 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2021 AB) aufgeführt sind.
2. bei Niederkunft oder anderen medizinischen Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Niederkunft entstehen.
3. wenn der versicherten Person Umstände bei der Buchung einer versicherten Reise bekannt waren, die geeignet sind die Stornierung oder den Abbruch der Reise herbeizuführen.
4. bei mangelnder Sorgfalt bezüglich der Wahl der Transportmittel, der Route oder der Abfahrtszeit.
5. sofern die Krankheit den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, ein Flugunglück oder aufgrund der

Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Terrorakten aufgetreten ist.

6. für Nichterfüllung seitens der Fluggesellschaft/des Reisebüros/des Reiseveranstalters.
7. bei akuten Verschlechterungen oder Schüben von chronischen psychischen Erkrankungen.
8. bei Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Versetzung innerhalb des Unternehmens oder Übernahme nach Ende der Ausbildung.

§ 4 Was muss die versicherte Person bei Eintritt eines der in § 2 genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Rücktrittskosten möglichst gering zu halten.
2. den Versicherungsnachweis und die Buchungsunterlagen mit der Stornokosten-Rechnung einzureichen; bei Stornierung von Objekten, wie zum Beispiel Ferienwohnung, Ferienhaus, Wohnmobil, Wohnwagen, Bootscharter zusätzlich eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes einzureichen.
3. schwere Unfallverletzung und unerwartete schwere Erkrankung auf dem Formular zur Schadenanzeige (ärztlicher Fragebogen) nachzuweisen; psychiatrische Erkrankungen durch ausführliche schriftliche Beantwortung des behandelnden Facharztes für Psychiatrie.
4. zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers
 - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen oder der Einholung einer Bestätigung des Arbeitgebers darüber zuzustimmen.
 - der Einholung eines fachärztlichen Attestes durch den Versicherer über die Art und Schwere der Krankheit sowie der Unzumutbarkeit zur planmäßigen Durchführung der Reise zuzustimmen und dem Arzt die notwendige Untersuchung zu gestatten.
5. bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse und weiteren, versicherten Risiken geeignete Nachweise einzureichen.
6. bei Verlust des Arbeitsplatzes den Arbeitsvertrag und das Kündigungsschreiben als Nachweis vorzulegen.
7. bei Tod eine Sterbeurkunde vorzulegen.

Die versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen des Versicherers außerdem verpflichtet,

1. dem Versicherer/der LTA das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;

2. sich durch einen von dem Versicherer beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 5 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Basic-Kurztarife (KTR AVB 2021 AB).

§ 6 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Person tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 2.500 Euro für eine Reise bei Einzeltarifen beziehungsweise 5.000 Euro für Partner- und Familientarife. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis zur Versicherungssumme erstattet. Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 70 Jahren. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im Falle einer unerwarteten schweren Erkrankung grundsätzlich ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Reise für die versicherten Personen. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt.

§ 7 Vermittlungsentgelte, Gebühren und Kosten

Der Versicherer erstattet das dem Reisevermittler von der versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass die versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Nicht erstattet werden Entgelte, Gebühren und Kosten, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Reise geschuldet werden (zum Beispiel Bearbeitungsgebühren für die Reisestornierung) sowie für Gebühren oder den Verlust von Nutzungsrechten bei Timesharing-Vermittlung.

In Verbindung mit der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung gilt der Reise-Ausfallschutz.

Teil 4 / Bedingungen für den Reise-Ausfallschutz (Reiseabbruchkosten-Versicherung) (KTR AVB 2021 RA)

§ 1 Welche zusätzlichen Leistungen bietet der Versicherer bei Abbruch und Unterbrechung einer gebuchten und versicherten Reise?

1. Kostenerstattung bei Abbruch der Reise

Der Versicherer erstattet bei nicht planmäßiger Beendigung der Reise aus einem der in § 2 JRV AVB 2021 RR genannten Gründe, ausgenommen sind die aufgeführten, versicherten Ereignisse bei Hunden, wenn diese mitreisen (§ 2 JRV AVB 2021 RR), die nachstehenden Kosten:

- a) die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Reise, sofern An- und Abreise mitgebucht sind
- b) den Wert der gebuchten und noch nicht genutzten Reiseleistung mit Ausnahme der Rückreisekosten. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind nicht genutzte Reiseleistungen, welche die versicherte Person dritten Personen, die nicht versichert sind, unentgeltlich zuwenden wollte. Der auf diese Zuwendung entfallende Anteil der nicht genutzten Reiseleistungen ist nicht erstattungsfähig.
- c) die zusätzlichen Kosten der Unterkunft der versicherten Person nach Art und Klasse der gebuchten und versicherten Leistung, wenn für die versicherte Person die planmäßige Beendigung der Reise nicht zumutbar ist, weil eine mitreisende Risikoperson wegen schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht transportfähig ist und über den gebuchten Rückreisetermin hinaus in stationärerer Behandlung bleiben muss.

2. Kostenerstattung bei Reiseunterbrechung

- a) Kann die versicherte Person einer gebuchten Rundreise wegen Krankheit oder Unfallverletzung vorübergehend nicht folgen, so erstattet der Versicherer die Nachreisekosten zum Wiedereanschluss an die Reisegruppe, höchstens jedoch den Wert der noch nicht genutzten weiteren Reiseleistung.
- b) Wird die Reise aufgrund eines in § 2 KTR AVB 2021 RR genannten Ereignisses in ihrem ursprünglichen Verlauf unterbrochen, werden die im Voraus gebuchten und für diesen Zeitraum nicht genutzten Reiseleistungen erstattet.

3. Kostenerstattung bei Elementarereignissen

Kann die versicherte Person die geplante Rückreise nicht antreten, weil der Urlaubsort von Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer, Erdbeben oder Wirbelstürmen betroffen ist, erstattet der Versicherer bei notwendiger Verlängerung des Aufenthaltes oder vorzeitiger Rückreise Unterkunft sowie zusätzlich entstandene Rückreisekosten, jeweils nach Art und Qualität der gebuchten und versicherten Leistung, bis zu 2.000 je versicherte Person, je Versicherungsfall.

§ 2 Wie hoch ist die maximale Entschädigungsleistung und welchen Selbstbehalt müssen versicherte Personen tragen?

Die Versicherungssumme beträgt maximal 2.500 Euro für eine Reise, bei Einzeltarifen beziehungsweise 5.000 Euro für Partner- und Familientarife. Liegt der Gesamtreisepreis für versicherte Reiseleistungen über der Höhe der Versicherungssumme, wird die Entschädigungsleistung im Verhältnis zur Versicherungssumme erstattet. Der Selbstbehalt entfällt für versicherte Personen bis 70 Jahren. Ab einer Altersgrenze von 70 Jahren einer versicherten Person gilt im Falle einer unerwarteten schweren Erkrankung grundsätzlich ein Selbstbehalt von 20 % des erstattungsfähigen Schadens, je Reise für die versicherten Personen. Bei allen anderen Ereignissen entfällt der Selbstbehalt. Die maximale Entschädigungsleistung erfolgt

- a) für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen in Höhe des versicherten Gesamtreisepreises.
- b) grundsätzlich für alle erstattungsfähigen Kosten in Höhe von maximal 5.000 Euro. Die Kosten nach § 1 Ziff. 1 a) sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Was muss die versicherte Person nach Eintritt eines der in § 2 der KTR AVB 2021 RR genannten Ereignisse unbedingt unternehmen (Obliegenheiten)?

1. Wird die Reise wegen Krankheit oder Unfallverletzung der versicherten Person nicht planmäßig beendet oder unterbrochen, so hat sich die versicherte Person **unverzüglich** in ärztliche Behandlung vor Ort zu begeben und (insbesondere bei stationärem Krankenhausaufenthalt), **unverzüglich** Kontakt über die Notruf-Nummer zum ärztlichen Dienst aufzunehmen und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Die versicherte Person hat sich qualifizierte Arzt- und Krankenhausberichte persönlich aushändigen zu lassen und zum Nachweis, dass die planmäßige Beendigung oder Fortführung der Reise wegen der Schwere der Erkrankung nicht möglich oder nicht zumutbar war, zusammen mit den Reiseunterlagen einzureichen.
2. Die versicherte Person ist verpflichtet, die etwaigen notwendig gewordenen Beförderungs- und Übernachtungskosten so gering wie möglich zu halten und die Höhe der Kosten für gebuchte, aber nicht mehr in Anspruch genommene Reiseleistungen nachzuweisen.

§ 4 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeine Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2021 AB).

§ 5 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten? (Ausschlüsse)

Kein Versicherungsschutz besteht für die in § 3 aus Teil 3 Reise-Rücktrittskosten-Versicherung genannten Risiken.

Teil 5 / Bedingungen für die Umbuchungsgebühren-Versicherung (KTR AVB 2021 UMB)

§ 1 Was ist versichert?

Es werden der versicherten Person die vertraglich geschuldeten Aufwendungen für reisevertragliche Änderungen (Umbuchungen) von im Voraus gebuchten Flügen und Unterkünften erstattet.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen erbringt der Versicherer die Leistung?

1. Der Versicherungsschutz für diese Leistung gilt nur, wenn dieser gemeinsam mit den Leistungen der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung vereinbart wird.
2. Die versicherte Person hätte Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

§ 3 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

Anfallende Umbuchungskosten werden bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären, erstattet. Bis zu 42 Tage vor Reisebeginn werden bis zu 50 Euro pro Person erstattet.

Teil 6 / Bedingungen für die Reisegepäck-Versicherung (KTR AVB 2021 RG) *sofern vereinbart*

Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Tarif **Basic Travel**.

§ 1 Was ist versichert?

Zum versicherten Reisegepäck zählen alle Sachen des persönlichen Reisebedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken.

Dazu zählen auch die folgenden Wertsachen:

- Pelze, Schmück, Edelmetalle, Kostbarkeiten
- Foto- und Filmapparate
- EDV, inklusive elektronische Kommunikations-, Wiedergabe und Unterhaltungsgeräte mit Zubehör

§ 2 Wann besteht Versicherungsschutz?

1. Aufgegebenes Gepäck

- a) Versichert ist Reisegepäck, wenn es abhanden kommt oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebs oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.
- b) Erreicht zur Beförderung aufgegebenes Reisegepäck den Bestimmungsort wegen verzögerter Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden die versicherte Person, werden die nachgewiesenen Aufwendungen für die Wiedererlangung des Gepäcks und für notwendige Ersatzbeschaffungen zur Fortführung der Reise mit max. 500 Euro je versicherter Person erstattet.

2. Reisegepäck im abgestellten Fahrzeug

Versicherungsschutz besteht bei Einbruchdiebstahl aus einem abgestellten Fahrzeug oder aus daran mit Verschluss gesicherten Packboxen, wenn der Schaden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr eintritt. Bei einer Fahrtunterbrechung, die nicht länger als zwei Stunden dauert, besteht auch nachts Versicherungsschutz.

3. Übrige Reisezeit

Während der übrigen Reisezeit besteht Versicherungsschutz, wenn Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird durch

- a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, absichtliche Sachbeschädigung durch Dritte.
- b) Unfälle, bei denen die versicherte Person eine schwere Verletzung erleidet oder das Transportmittel zu Schaden kommt. Ein selbstverschuldeter Sturz gilt nicht als Unfall.
- c) Feuer, Elementarereignisse, höhere Gewalt.

§ 3 Für welche Gegenstände besteht kein Versicherungsschutz und welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Von der Versicherung sind folgende Gegenstände ausgeschlossen:

- a) Geld, Wertpapiere, Fahrkarten und Dokumente aller Art
- b) motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge samt Zubehör
- c) Sport-Ausrüstungen und Fahrräder, während sie in Gebrauch sind

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes:

- a) Wertsachen sind im Gepäck, das zur Beförderung aufgegeben ist und im abgestellten Fahrzeug nicht versichert.
Während der übrigen Reise besteht Versicherungsschutz, wenn sie in einem Safe oder einem anderen verschlossenen Behältnis, das gegen Wegnahme gesichert ist oder im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden.
- b) Vermögensfolgeschäden sind nicht versichert.
- c) Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren sind nicht mitversichert.

- d) Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

§ 4 In welcher Höhe leistet der Versicherer Entschädigung?

1. Die Höchstentschädigung beträgt für

- a) Wertsachen inklusive EDV-Geräte im Sinne von § 1 JRV AVB 2021 RG je Versicherungsfall bis zu insgesamt 1.500 Euro je Versicherungsfall
- b) Brillen und Kontaktlinsen 250 Euro je Versicherungsfall
- c) Geschenke und Reiseandenken jeweils insgesamt bis zu 500 Euro je Versicherungsfall

2. Bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt der Versicherer im Versicherungsfall für alle übrigen Gegenstände des Reisegepäcks

- a) den Zeitwert zu Schaden gekommener Sachen. Der Zeitwert ist jener Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages. Für während der Reise gekaufte Gegenstände wird höchstens der Kaufpreis erstattet.
- b) die notwendigen Reparaturkosten für beschädigte Sachen und gegebenenfalls die verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Zeitwert.
- c) den Materialwert für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger.
- d) die amtlichen Gebühren für die Wiederbeschaffung von Ausweisen.

§ 5 Wie hoch ist die Gesamtversicherungssumme für Gepäck und persönliches Eigentum jedes Versicherten?

3.000 Euro, jedoch 1.500 Euro insgesamt für Kinder unter sechzehn (16) Jahren, begrenzt auf 750 Euro maximal je einzeltem Gegenstand.

§ 6 Welchen Selbstbehalt trägt die versicherte Person?

Es fällt kein Selbstbehalt an.

§ 7 Was muss die versicherte Person im Schadensfall unbedingt beachten (Obliegenheiten)?

1. Schäden an aufgegebenem Gepäck müssen dem Beförderungsunternehmen bzw. dem Beherbergungsbetrieb unverzüglich gemeldet werden. Dem Versicherer ist eine Schadenbestätigung betreffenden Unternehmens einzureichen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind dem Beförderungsunternehmen nach der Entdeckung unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Gepäckstücks schriftlich anzuzeigen.
2. Schäden durch strafbare Handlungen sind unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen.

§ 8 Welche Rechtsfolgen ergeben sich bei Verletzung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2021 AB).

Teil 7 / Bedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung inkl. Auslandsreise- und Inlandsreise-Rückholkosten-Versicherung und Reise-Assistance- und Beistandsleistungen (KTR AVB 2021 ARKV) sofern vereinbart

Der Versicherungsschutz besteht nur für den gewählten Tarif *Basic Travel* beziehungsweise ausschließlich für den Tarif *Basic Health*.

Die Reise-Assistance- und Beistandsleistungen gelten bei Unfall, Krankheit und Tod sowie bei anderen Notfällen im In- und Ausland.

§ 1 Was ist versichert?

Gegenstand der Versicherung ist

1. die Erstattung von Kosten auf einer versicherten Reise, die der versicherten Person während dieser Reise entstehen.
2. die Erstattung von Kosten gemäß § 3, die der versicherten Person während einer Inlandsreise entstehen.
3. Beistandsleistungen (Assistance), die während einer Reise nötig werden.

Die Leistungsarten, die versichert sind, ergeben sich aus § 2. Aus dieser Bestimmung sind auch die Versicherungssummen ersichtlich. Auf die Obliegenheiten zur Erbringung der Leistungen (nachfolgende § 5 Kontaktaufnahme zu dem Assisteur) wird hingewiesen.

§ 2 Welche Leistungen sind versichert?

Bei Eintritt eines medizinischen Notfalls, d.h., einer erlittenen körperlichen Verletzung oder einer plötzlich und unvorhergesehenen Erkrankung der versicherten Person während einer Reise, deren Beschwerden sich nicht schon vor Reisebeginn bemerkbar gemacht haben oder in Erscheinung getreten sind oder deren Folgen, zu denen bei Reiseantritt feststand, dass bei planmäßiger Durchführung der Reise Behandlungen stattfinden mussten.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung und endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

Erkrankt die versicherte Person oder erleidet sie einen Unfall, werden folgende Leistungen erbracht:

1. Vermittlungsdienste / Organisation

- Information über Möglichkeiten der ambulanten Behandlung oder Benennung eines Deutsch oder Englisch sprechenden Arztes
- Vermittlung von Ärzten, Fachärzten, Labors, Krankenhäusern
- Organisation des Versandes von Medikamenten, Blutplasma, medizinisch-technischen Geräten und, soweit erforderlich, Vermittlung von an diesen Geräten geschultem Personal

2. Heilbehandlungskosten

Erstattung der Kosten für medizinisch notwendige Heilbehandlung infolge Krankheit oder Unfall. Es wird analog den vor Ort geltenden allgemeinen Krankenversicherungsleistungen geleistet. Medizinisch notwendige Heilbehandlungen können durchgeführt werden von: Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Psychotherapeuten, Chiropraktikern und Osteopathen (soweit ärztlich verordnet).

Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingung gelten:

- ärztlich verordnete Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht, auch wenn sie ärztlich verordnet sind, Nähr-, Stärkungs- sowie kosmetische Präparate); ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen;
- ärztlich verordnete Hilfsmittel, die infolge eines Unfalles notwendig werden und der Behandlung der Unfallfolgen dienen; hierzu gehören auch Reparaturen von Brillen, Gehhilfen und Prothesen bis zu maximal 500 Euro.
- medizinisch notwendige Aufwendungen für die Neuanschaffung von Herzschrittmachern oder Prothesen, sofern diese während der Reise erstmals notwendig werden. Hierbei steht die Sicherung der Transportfähigkeit im Vordergrund
- Röntgendiagnostik
- stationäre Behandlung, sofern diese in einer Anstalt erfolgt, die im Aufenthaltsland/-ort allgemein als Krankenhaus anerkannt ist, die unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt, nach im Aufenthaltsland/-ort wirtschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeitet und Krankengeschichten führt
- Operationen
- Aufwendungen für schmerzstillende Zahnbehandlung, einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung, Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen sowie unfallbedingter provisorischer Zahnersatz, beziehungsweise provisorische Zahnprothesen, sofern Zahnschäden während einer Auslandsreise entstanden sind.

3. Krankenhausaufenthalt

- Kontaktherstellung zwischen dem behandelnden und dem Hausarzt sowie Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten
- Information der Angehörigen
- Vermittlung eines spezialisierten Arztes mit einer eventuellen Konsultation am Krankenbett, sofern medizinisch notwendig
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus (siehe Punkt 2 stationäre Behandlung), begrenzt auf bis zu 10.000 Euro für die allgemeine Pflegeklasse (Mehrbettzimmer ohne Wahlleistungen, kein Privatarzt), Der Versicherer übernimmt namens und im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit den zuständigen Kostenträgern. Soweit diese die vom Versicherer gezahlten Beträge nicht übernehmen, sind sie von der versicherten Person binnen eines Monats nach Rechnungsstellung an den Versicherer zurückzuzahlen.
- Organisation der Reise einer der versicherten Person nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück
- Übernahme der Fahrt- bzw. Flugkosten (Economy Class) für eine einmalige Reise dieser Person zum Krankenhaus und zurück, wenn feststeht, dass die versicherte Person länger als 14 Tage im Krankenhaus bleiben muss und nicht transportfähig ist. Die Kosten des Aufenthaltes werden nicht übernommen. Für ein versichertes Kind bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres werden bei stationärer Behandlung die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson erstattet.

4. Krankentransporte

- Organisation von Krankentransporten der versicherten Person mit medizinisch geeigneten Transportmitteln (Ambulanz- oder Luftfahrzeugen) sowie der Begleitung einer der versicherten Person nahestehenden Person, soweit technisch durchführbar.
- Kostenübernahme weltweit für medizinisch sinnvolle Transporte der versicherten Person mit einem medizinisch geeigneten Transportmittel (Ambulanz- oder Luftfahrzeug). Die Entscheidung, ob die versicherte Person zu Lande oder in einem Luftfahrzeug transportiert wird, übernimmt der vom Assistenten beauftragte Arzt in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt. Versichert sind Transporte in das nächste für die Behandlung geeignete Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik; Rücktransporte zum Wohnsitz der versicherten Person oder in das dem Wohnsitz nächstgelegene geeignete Krankenhaus, sobald der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, sowie eventuell hierfür erforderliche Verlegungstransporte von Krankenhaus zu Krankenhaus.

- Können mitreisende Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres auf einer Reise infolge Tod, schwerer Unfallverletzung oder unerwartet schwerer Erkrankung der versicherten Person weder von dieser noch von einem Familienangehörigen betreut werden, erfolgt die Betreuung oder die Organisation der Rückreise der Kinder an deren ständigen Wohnsitz. Erstattet werden die notwendigen Kosten der Betreuung bis zu maximal vier Wochen sowie die Zusatzkosten für die Rückreise.

5. Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze

- Organisation von Suchaktionen nach und Rettung/Bergung von Verletzten, (auch wenn ein Unfall nach den konkreten Umständen nur zu vermuten war), soweit diese nicht von örtlichen Behörden oder anderen Hilfsorganisationen übernommen werden.
- Kostenübernahme bis zu 5.000 Euro für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden.

6. Tod

Stirbt die versicherte Person während der Laufzeit des Vertrages auf einer Reise, werden alternativ folgende Leistungen (jeweils mit einfacher Sarg- oder Urnenausführung) bis zu 10.000 Euro außerhalb Europas bzw. 5.000 Euro innerhalb Europas erbracht:

- Überführung: Organisation und Kostenübernahme der Überführung des Toten zum Heimatort
- Bestattung: Organisation und Kostenübernahme der Bestattung im Ausland

§ 3 Inlandsreisen

Es besteht Versicherungsschutz für Krankentransporte, hier begrenzt bis zu maximal 10.000 Euro für Krankentransporte bzw. maximal 5.000 Euro bei Überführungen. Weiterhin besteht Versicherungsschutz für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze und Tod.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Neben den in § 11 KTR AVB 2021 AB genannten Ausschlüssen besteht kein Versicherungsschutz für:

1. Schäden, die von der versicherten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhersehbar waren;
2. Behandlungen im Ausland, die der alleinige oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
3. Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die der versicherten Person vor Beginn des Auslandsaufenthaltes bekannt waren

4. Schwangerschaftsuntersuchungen und -behandlungen sowie Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen, sofern diese nicht durch eine unvorhergesehene akut eingetretene Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Mutter oder des ungeborenen Kindes erforderlich werden;
5. Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder; nachgewiesene Sachkosten werden jedoch erstattet;
6. psychoanalytische Behandlungen;
7. Hilfsmittel (zum Beispiel Brillen, Einlagen, Stützstrümpfe usw. sowie sanitäre Bedarfsartikel wie Bestrahlungsanlagen und Fieberthermometer), die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
8. Zahnersatz, Stiftzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, die nicht der Behandlung von Unfallfolgen dienen;
9. Aufwendungen, die durch weder in der Bundesrepublik noch am Aufenthaltsort wissenschaftlich allgemein anerkannte Behandlungsmethoden und/oder Arzneimittel entstehen;
10. Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen; in diesem Fall kann der Versicherer die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Das Gleiche gilt für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen.

§ 5 Was gilt für die Erbringung von Versicherungsleistungen?

Beistandsleistungen

Die Beistandsleistungen werden vom Versicherer oder einer von ihm beauftragten Organisation (Assisteur) erbracht. Der Assisteur erbringt seine Dienstleistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes und in Abstimmung mit dem Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person. Es steht ihm jedoch frei, die Vertragspartner zu wählen, deren er sich zwecks Erbringung der Dienstleistungen bedient. Bei einer Beauftragung Dritter, durch die Kosten entstehen, die nicht durch diese Versicherung gedeckt sind, hat der Assisteur das Recht, entsprechende finanzielle Garantien vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person zu fordern. In welcher Form und in welcher Höhe dies geschieht, bestimmt der Assisteur.

Der Assisteur ist nicht verantwortlich für jegliche Verspätung oder Behinderung bei der Ausführung der Leistungen, die im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen stehen:

- Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse
- innere Unruhen, Streik, Aufstand, Vergeltungsmaßnahmen, Sabotageakte, Terrorismus oder andere Gewaltakte
- Anordnungen staatlicher Stellen

- Naturkatastrophen wie zum Beispiel Erdbeben, Vulkanausbruch oder Überschwemmung
- regionale Verseuchung durch nukleare Substanzen (Kernenergie)

Finanzielle Leistungen

Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn

- die Rechnungs-Urschriften (Originale) oder
- Kopien mit einer Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise, insbesondere amtlich beglaubigte Übersetzungen, erbracht worden sind. Diese werden Eigentum des Versicherers.
- Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten.
- Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.
- Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung enthalten. Leistung oder deren Ablehnung durch die oben genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.
- Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Leistungen Dritter werden gemäß § 11 der KTR AVB 2021 AB von Leistungen aus diesem Vertrag abgezogen.

§ 6 Wann sind Vorauslagungen zurückzuzahlen?

Sind gemäß § 5 Vorauslagungen vereinbart und übernehmen Dritte die Kosten nicht, so sind diese vom Versicherungsnehmer bzw. der versicherten Person innerhalb eines Monats nach Vorauslagung oder der Rückkehr an den Heimatort zurückzuzahlen.

§ 7 Was ist nach einem Versicherungsfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Zu den allgemeinen Obliegenheiten sehen Sie bitte den § 8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (KTR AVB 2021 AB).

Zusätzliche Obliegenheiten:

1. Einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass sich der Versicherungsfall während einer Reise ereignet hat;
2. Von dem Versicherer/der LTA darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erbringen;
3. Dem Versicherer/der LTA jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;

4. Den Weisungen des Versicherers und denen der von ihm beauftragten Personen (Assisteur) zu folgen;
5. Darauf hinzuwirken, dass die von dem Versicherer zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen, insbesondere Kostenrechnungen und ärztliche Bescheinigungen, erstellt werden;
6. Ärzte, welche die versicherte Person (auch aus anderen Anlässen) behandelt oder untersucht haben, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, alle für die Beurteilung der Leistungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die versicherte Person ist verpflichtet,

1. dem Assisteur unverzüglich vor Beginn einer stationären Behandlung im Krankenhaus, umfänglicher ambulanter oder stationärer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen sowie vor Abgabe von Zahlungsanerkennnissen unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, zu unterrichten;
2. dem Assisteur insbesondere jede Krankenhausbehandlung **unverzüglich** nach ihrem Beginn anzuzeigen;
3. sich auf Verlangen durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Folgende Punkte sind zu beachten:

1. Keine Zahlungsanerkennnis abgeben, sowohl bei ambulanter als auch stationärer Behandlung, bevor unsere Ärzte die in Rechnung gestellten Positionen geprüft haben
2. Keine Herausgabe von Daten der Kreditkarten oder anderen Zahlkarten bei jeglicher ärztlicher Behandlung
3. Umgehende Kontaktaufnahme zum Ärzteteam in der Notrufzentrale bei Nötigung von Abschlagszahlungen oder schriftlichen Zahlungsverpflichtungen

Eine Obliegenheitsverletzung liegt insbesondere NICHT vor, wenn

- die versicherte Person einen Arzt erst dann hinzuzieht, wenn der wirkliche Umfang erkennbar wird;
- die versicherte Person nach einem Unfall aus Pflichtgefühl ihrem Beruf nachgeht;
- zunächst anzunehmen war, dass die Unfallfolgen nicht eintreten und eine unverzügliche Unfallmeldung deshalb unterblieb;
- die Erfüllung einer Obliegenheit versehentlich unterblieb aber nach ihrem Erkennen unverzüglich erfüllt wurde.

§ 8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

Zu den Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung sehen Sie bitte den § 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (KTR AVB 2021 AB) nach.

Wird eine Obliegenheit nach § 8 vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen, insbesondere für Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen, sowie für Übermaßberechnungen und wucherische Rechnungsstellungen, wenn nicht vor Behandlungsbeginn der medizinische Assisteur (Ärzteteam in der Notrufzentrale) kontaktiert wird. Beides gilt nur, wenn durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

Teil 8 / Bedingungen Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz

Covid-19 Versicherungsschutz als Ergänzung zur Reise-Rücktrittsversicherung (Teil 3) und Reise-Ausfallschutz (Teil 4)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Es gelten die Regelungen analog der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (Teil 3) und Reise-Ausfallschutz (Teil 4)

§ 2 Versicherte Ereignisse und Risikopersonen

1. Versicherungsschutz besteht, wenn der Antritt oder die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:
 - a) Diagnostizierte Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19);
 - b) Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) infolge einer behördlichen Maßnahme, welche von einem dazu berechtigten Dritten (z.B. Arzt) auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erforderlich ist und entsprechend angeordnet wird;
2. Abweichend von § 2, Punkt 2. aus Teil 3 gelten für die in Punkt 1. genannten versicherten Ereignisse folgende Risikopersonen. Risikopersonen sind neben der/den versicherten Person/en
 - a) die Personen, welche mit der versicherten Person oder einer versicherten mitreisenden Person in häuslicher Gemeinschaft wohnen.
 - b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen oder mehr als zwei Familien gemeinsam eine Reise gebucht haben.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht:

1. für Risiken, die in § 11 aus Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) und § 3 in Teil 3 (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) bzw. in § 5 aus Teil 4 (Reise-Ausfallschutz) genannt werden. Die Ausschlüsse gelten für alle Leistungsarten.
2. für behördlich angeordnete lokale, regionale oder überregionale Quarantänemaßnahmen;
3. für Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, wenn dadurch eine Abreise, Einreise, Weiter- bzw. Durchreise nicht möglich bzw. erlaubt ist;
4. wenn für das Reiseland oder die Reiseregion vor Reiseantritt eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts besteht (nur für die Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, Teil 3);
5. für Kosten, die unmittelbar nach Einreise in das Reiseland durch behördlich angeordnete Quarantänemaßnahmen entstehen.

§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt eines Schadenfalles

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen) sowie Teil 3 (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) und Teil 4 (Reise-Ausfallschutz)

§ 5 Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 2 (Allgemeine Versicherungsbedingungen)

§ 6 Versicherungswert und Unterversicherung

Es gelten die Regelungen analog den Ausführungen in Teil 3 (Reise-Rücktrittskosten-Versicherung) und in Teil 4 (Reise-Ausfallschutz).

Teil 9 / Datenschutzhinweise Reiseschutz-Leistungen

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Beantragung und Inanspruchnahme unserer Reiseschutz-Leistungen. Wir halten uns streng an alle geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorgaben der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“).

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist:

Lifecard-Travel-Assistance Gesellschaft für Reiseschutz mbH

(nachfolgend auch „LTA“)

Besselstraße 25, 68219 Mannheim

Telefon: + 49 (0) 621 12832-20

E Mail: info@lta-reiseschutz.de

Web: www.lta-reiseschutz.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E Mail unter: info@lta-reiseschutz.de

Daten, Zwecke der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Anträge zu unseren Reiseschutz-Leistungen erheben und verarbeiten wir die von Ihnen dort angegebenen und damit zusammenhängenden Daten. Dies können insbesondere sein:

- Antragsdaten: Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zu Vor- und Nachname von mitversicherten Personen inkl. deren Geburtsdatum, Angaben zur Reise und deren Dauer, die von Ihnen gewählten Reiseschutz-Leistungen sowie Daten zum Versicherungsvertrag, insbesondere Kunden- und Versicherungsnummern und Laufzeit
- Zahlungsdaten: Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC, ggf. Unterschrift

Die Verarbeitung Ihrer Antrags- und Zahlungsdaten erfolgt zur Anbahnung und ggf. Erfüllung des Vertrags über Reiseschutz-Leistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO. Wenn wir zur Verarbeitung Ihrer Daten gesetzlich verpflichtet sind (was insbesondere aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten der Fall sein kann) erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO. Zudem verwenden wir die von Ihnen im Antrag angegebenen Namen und E-Mail-Adresse um Ihnen, soweit gesetzlich zulässig, werbliche Informationen zu eigenen, ähnlichen Dienstleistungen zu zusenden, wenn Sie dem nicht widersprechen. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen unseres berechtigten Interesses auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO. Im Rahmen von Schadensmeldungen erheben und verarbeiten wir, abhängig von den von Ihnen gewählten Reiseschutz-Leistungen, die von Ihnen in der Meldung angegebenen Daten. Diese können insbesondere folgende sein:

- Schadensmeldungsdaten: Angaben zu Ihrer Person (Namen, Anschrift, Kontaktdaten inkl. Telefon und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum), Angaben zur Bankverbindung (Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN, BIC), Angaben zur Reise (Anlass, Beginn und Ende, Ziel, Details zur Unterkunft), Angaben zu entstandenen Kosten (Beträge, Aussteller von Rechnungen, Daten, Zahlungsarten, Geschädigte), Angaben zum Vorfall und Schäden (Beschreibung und Details zum Vorfall inkl. Datum und Uhrzeit, ggf. Zeugen und Details zum Verhalten beim Vorfall), Angaben zu weiteren Versicherungsverträgen (Details zur Versicherung und deren Umfang, Mitgliedsnummern)

- Gesundheitsdaten: Angaben zu Ihrer Gesundheit und zur Gesundheit Dritter (Verletzungen, Erkrankungen, Krankheitsverlauf, Vorerkrankungen)

Die Verarbeitung Ihrer Schadensmeldungsdaten erfolgt ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalls im Rahmen der Durchführung des Vertrags über Reiseschutz-Leistungen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO (Schadensmeldungsdaten). Gesundheitsdaten und alle anderen Daten, die zu den besonders geschützten Daten gemäß Art. 9 DS-GVO gehören, verarbeiten wir ausschließlich zur Prüfung und Abwicklung des Versicherungsfalls auf Grundlage Ihrer separat erteilten Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO. Sie sind nicht verpflichtet, uns Ihre Daten bereitzustellen. Wenn Sie uns Ihre Daten nicht bereitstellen, dann können Sie allerdings keine Reiseschutz-Leistungen von uns in Anspruch nehmen bzw. wir können Ihnen im Schadensfall keine Schadensabwicklung zu Ihrem Versicherungsschutz anbieten.

Weitergabe Ihrer Daten

Sofern dies gesetzlich zulässig ist bzw. soweit Sie uns ihre Einwilligung erteilt haben, geben wir Daten an bestimmte Empfänger weiter: Als Versicherungsvertreter schließen wir mit Versicherern Gruppenverträge zu Gunsten Dritter. Dritter sind in diesem Fall Sie als Versicherter. Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten geben wir zur Leistungserbringung daher an Versicherer und deren Dienstleister weiter, wie sie auch den von Ihnen erteilten Einwilligungserklärungen entnehmen können. Diese sind derzeit:

HDI Global Specialty SE

Podbielskistraße 396, 30659 Hannover
Handelsregister: Sitz Hannover HRB 211924

Gaede & Glauert Assecurateur GmbH & Co.KG
Herrengraben 3, 20459 Hamburg

MOS medical helpline GmbH
Hörnleweg 1, 82418 Murnau

Die Versicherer und Dienstleister geben diese Daten ihrerseits möglicherweise an Rückversicherer, andere Versicherer, zentrale Hinweissysteme, Ärzte und Versicherungsvermittler weiter. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinweisen des Versicherers. Ferner setzen wir im Rahmen einer Auftrags-

verarbeitung (Art. 28 DS-GVO) externe Dienstleister, insbesondere aus den Bereichen IT- und Zahlungsdienstleistungen ein. Diese verarbeiten Ihre Antrags-, Schadensmeldungs-, Zahlungs- und Gesundheitsdaten nur nach unserer Weisung und nicht für andere Zwecke als die hier beschriebenen. Insbesondere sind diese Dienstleister derzeit:

M&P Customer Care GmbH,
Nikolaus-Dürkopp-str. 14-16, 33602 Bielefeld
(Dienstleister zur Verwaltung von Kundendaten)

Darüber hinaus können wir Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten an weitere Empfänger übermitteln, zu denen etwa Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten, Berater oder mit uns verbundene Unternehmen der Lifecard Travel Assistance Gruppe zählen können. Eine Übermittlung Ihrer Daten an eine Stelle außerhalb.

Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir speichern Ihre Antrags-, Schadensmeldungs- und Gesundheitsdaten grundsätzlich nur für den Zeitraum, der zur Erreichung des Speicherungszwecks erforderlich ist oder sofern dies durch den Europäischen Richtlinien- und Verordnungsgeber oder einen anderen Gesetzgeber in Gesetzen oder Vorschriften, denen wir unterliegen, vorgegeben wird. Für Deutschland gilt insofern insbesondere eine Pflicht zur Aufbewahrung für 6 Jahre gemäß § 257 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (insbesondere Handelsbücher, Inventare, Handelsbriefe und Buchungsbelege) sowie für 10 Jahre gemäß § 147 Abs. 1 Abgabenordnung (insbesondere Bücher, Aufzeichnungen, Lageberichte, Buchungsbelege, Handels- und Geschäftsbriefe, für Besteuerung relevante Unterlagen). Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesperrt oder gelöscht.

Ihre Rechte

Sie haben uns gegenüber verschiedene Rechte, zu denen Sie in den Artikeln 15 bis 21 der DS-GVO sowie den §§ 32 bis 37 BDSG und in der Datenschutzerklärung auf unserer Website weitere Informationen finden. Bitte wenden Sie sich zur Ausübung dieser Rechte (gerne auch formlos) an die o.g. Kontaktdaten.

- Insbesondere haben Sie das Recht, von uns Auskunft darüber zu erhalten, ob und welche Daten wir über Sie verarbeiten. Zudem können Sie von uns eine Kopie dieser Daten zur Verfügung gestellt bekommen.

- Zudem haben Sie das Recht, dass wir nicht oder nicht mehr zutreffende Angaben über Sie unverzüglich berichtigen und vervollständigen.
- Sie können von uns auch stets unverzügliche Löschung Ihrer Daten zu verlangen, wenn Sie für die o.g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen, der Datenverarbeitung widersprechen oder wir Ihre Daten unrechtmäßig verarbeiten. Bitte beachten Sie, dass Ihr Recht auf Löschung durch gesetzliche Bestimmungen eingeschränkt sein kann. Dazu gehören insbesondere die Einschränkungen, die in Art. 17 DS-GVO und § 35 Bundesdatenschutzgesetz aufgeführt sind.
- Eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie von uns verlangen, wenn Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten oder wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und Sie die Löschung der Daten aber ablehnen. Ein Einschränkungsgerecht haben Sie zudem, wenn Ihre Daten zu dem o.g. Zweck nicht mehr notwendig sind, Sie diese aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen. Wenn Sie eine Einschränkung der Verarbeitung nach der vorgenannten Aufzählung erwirkt haben, werden wir Sie unterrichten, bevor die Einschränkung aufgehoben wird.
- Sie haben das Recht, uns gegenüber erteilte Einwilligungen (falls wir Ihre Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten verwenden), jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- Sie haben ferner das Recht, Ihre uns zur Verfügung gestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten von uns anderen übermitteln zu lassen. Einzelheiten und Einschränkungen können Sie Art. 20 DS-GVO entnehmen. Die Ausübung dieses Rechts lässt Ihr Recht auf Löschung unberührt.
- Wenn Sie meinen, dass die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer der zuständigen Aufsichtsbehörden, d. h. insbesondere dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg oder der jeweiligen Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Datenschutzverstosses.

Widerspruchsrecht: Sie haben das Recht, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit zu widersprechen. Ein Widerspruch ist durch eine E-Mail an info@lta-reiseschutz.de oder durch Anklicken des entsprechenden Links in jeder E-Mail möglich.

Teil 10 / Prämienanteile in Versicherungspaketen

In Versicherungspaketen enthaltene steuerbefreite Prämienanteile (Auslandsreise-Krankenversicherung) sowie steuerpflichtige Prämienanteile: Die Versicherungssteuer für Sachversicherung beträgt 19 %. Sofern der Prämienanteil zur Auslandsreise-Krankenversicherung als Bestandteil in Versicherungspaketen separat ausgewiesen wird, ist die dazugehörige Prämie gemäß § 4 Nr. 5 VersStG versicherungssteuerfrei.

Gesamt-Reisepreis	Steuerpflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuerbetrag	Servicebetrag	Gesamtbetrag
-------------------	---	---------------------------------	---------------	--------------

Reiseschutz Basic für Einzelpersonen

bis zu 100 Euro	3,20	0,61	3,19	7,00
bis zu 200 Euro	7,46	1,42	6,12	15,00
bis zu 300 Euro	9,89	1,88	8,23	20,00
bis zu 400 Euro	12,99	2,47	10,54	26,00
bis zu 500 Euro	14,22	2,70	12,08	29,00
bis zu 600 Euro	18,55	3,52	14,93	37,00
bis zu 800 Euro	21,64	4,11	18,25	44,00
bis zu 1.000 Euro	25,35	4,82	20,83	51,00
bis zu 1.250 Euro	29,68	5,64	24,68	60,00
bis zu 1.500 Euro	31,54	5,99	25,47	63,00
bis zu 1.750 Euro	36,48	6,93	29,59	73,00
bis zu 2.000 Euro	38,34	7,28	31,38	77,00
bis zu 2.500 Euro	54,42	10,34	44,24	109,00

Reiseschutz Basic für Familien

bis zu 100 Euro	6,80	1,29	5,91	14,00
bis zu 200 Euro	10,51	2,00	8,49	21,00
bis zu 300 Euro	12,99	2,47	10,54	26,00
bis zu 400 Euro	15,46	2,94	12,60	31,00
bis zu 500 Euro	16,08	3,05	12,87	32,00
bis zu 600 EUR	21,02	3,99	16,99	42,00
bis zu 800 Euro	24,73	4,70	20,57	50,00
bis zu 1.000 Euro	27,83	5,29	22,88	56,00
bis zu 1.250 Euro	34,01	6,46	27,53	68,00
bis zu 1.500 Euro	35,25	6,70	29,05	71,00
bis zu 1.750 Euro	41,43	7,87	33,70	83,00
bis zu 2.000 Euro	45,14	8,58	36,28	90,00
bis zu 2.500 Euro	58,13	11,04	46,83	116,00
bis zu 3.000 Euro	66,16	12,57	53,27	132,00
bis zu 4.000 Euro	77,29	14,69	62,02	154,00
bis zu 5.000 Euro	109,45	20,80	87,75	218,00

Preise in Euro

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Steuer- befreiter Prämienanteil gem. §4 Nr.5 VersStG	Service- betrag	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--	--------------------	-------------------

Reiseschutz Basic Travel für Einzelpersonen

bis 100 Euro	3,20	0,61	7,32	7,87	19,00
bis 200 Euro	6,91	1,31	7,32	10,46	26,00
bis 300 Euro	9,89	1,88	8,66	14,57	35,00
bis 400 Euro	12,98	2,47	8,66	16,89	41,00
bis 500 Euro	14,22	2,70	11,13	18,95	47,00
bis 600 Euro	18,55	3,53	9,89	22,03	54,00
bis 800 Euro	21,65	4,11	17,92	30,32	74,00
bis 1.000 Euro	25,36	4,82	17,92	32,90	81,00
bis 1.250 Euro	29,69	5,64	17,31	35,36	88,00
bis 1.500 Euro	31,54	5,99	18,55	37,92	94,00
bis 1.750 Euro	36,49	6,93	17,92	41,66	103,00
bis 2.000 Euro	38,34	7,28	25,97	48,41	120,00
bis 2.500 Euro	54,41	10,34	34,63	67,62	167,00

Reiseschutz Basic Travel für Familien

bis 100 Euro	6,80	1,29	9,28	12,63	30,00
bis 200 Euro	10,52	2,00	10,50	15,98	39,00
bis 300 Euro	12,99	2,47	11,74	18,80	46,00
bis 400 Euro	15,45	2,94	11,76	20,85	51,00
bis 500 Euro	16,08	3,06	17,31	24,55	61,00
bis 600 Euro	21,02	3,99	17,94	29,05	72,00
bis 800 Euro	24,73	4,70	19,18	33,39	82,00
bis 1.000 Euro	27,83	5,29	27,83	41,05	102,00
bis 1.250 Euro	34,01	6,46	23,50	43,03	107,00
bis 1.500 Euro	35,24	6,70	29,07	47,99	119,00
bis 1.750 Euro	41,43	7,87	38,34	59,36	147,00
bis 2.000 Euro	45,13	8,58	41,44	64,85	160,00
bis 2.500 Euro	54,41	10,34	39,58	70,67	175,00
bis 3.000 Euro	66,17	12,57	34,62	76,64	190,00
bis 4.000 Euro	77,29	14,69	51,94	97,08	241,00
bis 5.000 Euro	109,45	20,80	69,25	134,50	334,00

Preise in Euro

Reiseschutz Basic Health für Einzelpersonen und Familien

	Steuerbefreiter Prämienanteil gem §4 Nr5 Vers StG	Servicebetrag	Gesamtbetrag
Einzelperson	16,24 Euro	22,76 Euro	39,00 Euro
Familie	30,15 Euro	38,85 Euro	69,00 Euro

Gesamt-Reisepreis	Steuer- pflichtiger Prämienanteil ohne Steuer	Steuersatz 19% und Steuer- betrag	Service- betrag	Gesamt- betrag
-------------------	--	--	--------------------	-------------------

Covid-19 Reisseschutz Basic/Basic Travel für Einzelpersonen

bis zu 100 Euro	0,48	0,09	2,43	3,00
bis zu 200 Euro	1,12	0,21	4,67	6,00
bis zu 300 Euro	1,48	0,28	5,23	7,00
bis zu 400 Euro	1,95	0,37	5,68	8,00
bis zu 500 Euro	2,13	0,41	7,46	10,00
bis zu 600 Euro	2,78	0,53	7,69	11,00
bis zu 800 Euro	3,25	0,62	9,14	13,00
bis zu 1.000 Euro	3,80	0,72	12,47	17,00
bis zu 1.250 Euro	4,45	0,85	13,70	19,00
bis zu 1.500 Euro	4,73	0,90	16,37	22,00
bis zu 1.750 Euro	5,47	1,04	19,49	26,00
bis zu 2.000 Euro	5,75	1,09	23,16	30,00
bis zu 2.500 Euro	8,16	1,55	27,29	37,00

Covid-19 Reiseschutz Basic/Basic Travel für Familien

bis zu 100 Euro	1,02	0,19	2,79	4,00
bis zu 200 Euro	1,58	0,30	5,12	7,00
bis zu 300 Euro	1,95	0,37	6,68	9,00
bis zu 400 Euro	2,32	0,44	8,24	11,00
bis zu 500 Euro	2,41	0,46	10,13	13,00
bis zu 600 EUR	3,15	0,60	10,25	14,00
bis zu 800 Euro	3,71	0,70	12,58	17,00
bis zu 1.000 Euro	4,17	0,79	17,03	22,00
bis zu 1.250 Euro	5,10	0,97	18,93	25,00
bis zu 1.500 Euro	5,29	1,00	22,71	29,00
bis zu 1.750 Euro	6,21	1,18	26,60	34,00
bis zu 2.000 Euro	6,77	1,29	30,94	39,00
bis zu 2.500 Euro	8,72	1,66	38,62	49,00
bis zu 3.000 Euro	9,92	1,89	47,19	59,00
bis zu 4.000 Euro	11,59	2,20	61,20	75,00
bis zu 5.000 Euro	16,42	3,12	69,46	89,00

Preise in Euro

Reisen mit Sicherheit

Die LTA Leistungspakete **Basic** für alle Reisen mit einer maximalen Reisedauer von 56 Tagen je Reise beinhalten je nach Ihrem Wunschartif:

Basic

- ✓ Reise-Rücktrittskosten-Versicherung
- ✓ Reise-Ausfallschutz
- ✓ Umbuchungsgebühren-Versicherung
- ✓ 24-Stunden-Notruf-Servicenummer

wie LTA
Basic und
zusätzlich

Basic Travel

- ✓ Reisegepäck-Versicherung
- ✓ Auslandsreise-Krankenversicherung
 - inkl. Covid-19 Krankenschutz
 - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
 - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- ✓ Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen
- ✓ 24-Stunden-Notruf-Servicenummer

oder nur

Basic Health

- ✓ Auslandsreise-Krankenversicherung
 - inkl. Covid-19 Krankenschutz
 - inkl. Auslandsreise-Rückholkosten
 - inkl. Inlandsreise-Rückholkosten
- ✓ Reise-Beistands- und Assistance-Leistungen
- ✓ 24-Stunden-Notruf-Servicenummer
- ✓ Zusatztarif Covid-19 Reiseschutz NEU
(für Tarife Basic und Basic Travel zubuchbar)

NEU
Zusatztarif
Covid-19
Reiseschutz



Lifecard-Travel-Assistance
Gesellschaft für Reiseschutz mbH
Service-Nr.: +49 (0) 6204 70150-60
www.lta-reiseschutz.de